# Allgemeine Hinweise zum

# Muster-Bildungsvertrag

Verbundstudium

Das Verbundstudium ist eine Kombination aus Berufsausbildung, Studium und betrieblicher Praxis, häufig wird dafür auch die Bezeichnung ausbildungsintegrierendes duales Studium verwendet.

Der vorliegende Mustervertrag ergänzt den Berufsausbildungsvertrag der entsprechenden Kammer. Er gilt damit nur für Zeiträume und Inhalte, sofern sie nicht durch das BBiG geregelt sind.

Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Ohm)

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Formularfelder sind individuell anzupassen

---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

* Der Vertrag besteht aus einem Mantelteil und einem Anhang, in dem u.a. die betrieblichen Praxisphasen geregelt sind.
* Die im Bildungsvertrag beschriebenen betrieblichen Praxisphasen nach Abschluss der Berufsausbildung können sowohl freiwillige Praktika (entsprechend § 26 Berufsbildungsgesetz BBiG), als auch Pflichtpraktika (entsprechend Hochschulrahmengesetz HRG) umfassen.

Für die Zeiten der betrieblichen Praxis und der Studienphasen, die nach der Bekanntgabe über das Bestehen der Abschlussprüfung (AP Teil II) bei der zuständigen Stelle liegen, weisen wir auf Folgendes hin:

Auf der Grundlage übermittelter Fragen von den IHKs zum Mindestlohngesetz hatte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) einen Fragenkatalog zusammengestellt und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) als federführendes Ressort bezüglich des zum 01.01.2015 in Kraft tretenden Mindestlohns zum Thema der dualen Studiengänge um die Beantwortung dieser Fragen gebeten. Das BMAS hat dem DIHK seine Antworten übermittelt.

Darin wird unter 5.1.5.2 ausgeführt: „Duales Studium: Sind die Praxisphasen Pflichtpraktika oder ist der Mindestlohn zu zahlen? Sind Zeiten der betrieblichen Praxis ohne Berufsausbildungsbildungsvertrag mit Mindestlohn zu vergüten?

Für Praxisphasen in dualen Studiengängen gilt das MiLoG nach § 22 Absatz 1 Satz 2

Nummer 1 MiLoG nicht (vgl. BT-Drs. 18/1020 (neu) S. 25).

Das BMAS weist zudem darauf hin, dass weitergehende verbindliche Informationen und Hinweise für Arbeitgeber zum Mindestlohngesetz und zu damit im Zusammenhang stehenden Vorschriften auf der Internetseite des Zolls (<https://bit.ly/2YlIZWk>) zur Verfügung stehen.

In Zweifelsfällen kann die vom BMAS eigens eingerichtete Hotline mit der   
Telefonnummer +49 30 221 911 004 genutzt werden.

Das Arbeitsentgelt für dual Studierende hat Lohncharakter und ist damit sozialversicherungspflichtig. Damit unterscheidet es sich deutlich vom Arbeitsentgelt sogenannter Werkstudenten, das nicht sozialversicherungspflichtig ist. Auch die Bezeichnung als Stipendium wird nicht empfohlen, weil daraus keine Befreiung von der Sozialversicherungspflicht resultiert.

* Der Ausbildende beantragt die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages   
  bei der zuständigen Stelle.
* Im Berufsausbildungsvertrag ist unter Punkt H ein Hinweis zu diesem   
  Bildungsvertrag einzutragen.

Anmerkung: Dieser Mustervertrag dient lediglich als erste Orientierungshilfe. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine anwaltliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Trotz größter Sorgfalt bei der Erstellung dieses Vertragsmusters, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit **nicht** übernommen werden.

# Bildungsvertrag

**Verbundstudium**

**in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag**

für den kombinierten Bildungsgang der Ausbildung zum/zur und des Studiums an der Technischen Hochschule Nürnberg

im Studiengang Wählen Sie ein Element aus.

Zwischen Wählen Sie ein Element aus *- im folgenden Praxispartner genannt –*

Wählen Sie ein Element aus .

Straße .

PLZ Ort

und dem/der Studierenden *- im folgenden Studierende/r genannt -*

Herr/Frau .

Straße .

PLZ Ort .

geboren am .

geboren in .

evtl. gesetzlicher Vertreter .

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen.

Ergänzend zu diesem Bildungsvertrag wird ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen, welcher der IHK / HWK / StBK zur Eintragung eingereicht wird. Die Inhalte dieses Bildungsvertrages gelten auch als sonstige Vereinbarungen gemäß Punkt H des Berufsausbildungsvertrages.

Präambel

Der kombinierte Bildungsgang der Ausbildung zum/zur und des Hochschulstudiums zum Wählen Sie ein Element aus ist ein anspruchsvolles Modell mit dem Ziel, Studium und Berufsausbildung optimal zu verknüpfen. Er setzt ein hohes Engagement und eine hohe Eigenverantwortung des/der Teilnehmers/in voraus.

Während des Bildungsgangs wechseln sich Phasen der Ausbildung beim Praxispartner und Phasen des Studiums gegenseitig ab. Ausbildungszeiten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sind nur die Zeiten der Ausbildung beim Praxispartner (vgl. „Anhang Betriebs- und Studienphasen“ in der betrieblichen Ausbildung dieses Vertrages). Der Bildungsvertrag trifft darüber hinaus auch Regelungen für die Zeiten der Studiensemester und auch nach Abschluss der Ausbildung.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

1. Gegenstand des Bildungsvertrages ist die Vereinbarung der Vertragspartner über die Integration betrieblicher Praxisphasen im Rahmen des Verbundstudiums des/der Studierenden an der Technischen Hochschule Nürnberg über die Berufsausbildung hinaus.
2. Es besteht von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
3. Grundvoraussetzung für diesen Bildungsvertrag sind:
   1. der/die Studierende muss an der Technischen Hochschule Nürnberg immatrikuliert sein.
   2. die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Anforderungen der Technischen Hochschule Nürnberg, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
   3. der Praxispartner ist als dualer Partner für den gewünschten Studiengang von der Technischen Hochschule Nürnberg registriert worden.
4. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist im „Anhang Betriebs- und Studienphasen“ geregelt. Der „Anhang Betriebs- und Studienphasen“ basiert auf den Ablaufplänen, die auf der Hochschulwebseite zum dualen Studium dargestellt sind.

§ 2 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am und endet mit Abschluss des Studiums (= Feststellung sämtlicher Noten). Ist dies nicht innerhalb der Regelstudienzeit am Semesterende, also am  *,*  
   steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern.
2. Der detaillierte zeitliche Ablauf ist der „Anlage Betriebs- und Studienphasen“ zu entnehmen. Die Dauer umfasst die betriebliche Ausbildung, die Studienphasen und die betrieblichen Praxisphasen bis zum Studienende. Die Berufsausbildungszeit umfasst mindestens die Mindestausbildungszeit nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts der beruflichen Bildung (BiBB).
3. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg – insbesondere bei Nichterreichen des „Numerus clausus“ – wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt.
4. Besteht die/der Studierende eine Hochschulprüfung gemäß der Prüfungsordnung, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums entscheidend ist, nicht, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf ihr/sein Verlangen bis zu der nach Prüfungsordnung nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, sofern der Praxispartner zustimmt. Besteht die/der Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet das Vertragsverhältnis mit dem Nichtbestehen der nach der Prüfungsordnung letzten möglichen Wiederholungsprüfung(en) oder einer sonstigen Exmatrikulation. Im Falle der Beendigung wird die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und dieses fortgesetzt, ggf. mit der Möglichkeit der Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 21 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

**§ 3 Vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses**

1. Während der Zeit der Berufsausbildung gelten die Kündigungsbestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (§ 22 BBiG).
2. Nach Abschluss der Berufsausbildung gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Bestimmungen:
   1. Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Der Praxispartner wird vom Recht der ordentlichen Kündigung nur nach billigem Ermessen Gebrauch machen. Dabei ist das Interesse des/der Studierenden an der Fortsetzung seines/ihres Studiums angemessen zu berücksichtigen. Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung zu unterrichten.
   2. Der Vertrag ist jederzeit außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei der Nichteinhaltung von § 5 oder § 6 des Vertrages vor.
   3. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
   4. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat. Der Beauftragte der Technischen Hochschule Nürnberg für das duale Studium ist in diesem Falle vom Praxispartner zu konsultieren. Die Vertragsparteien können die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
   5. Für den Fall der Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Praxispartner, sich rechtzeitig um eine weitere Fortführung des Bildungsvertrags in einer geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind, Mitglied Technischen Hochschule Nürnberg mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten als Studierende/r.
2. Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.
3. Nach Abschluss der Berufsausbildung sind die betrieblichen Praxisphasen Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (i.d.R. 15. Febr. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Des Weiteren können betriebliche Praxisphasen während der Bachelorarbeit stattfinden. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg **nicht** beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Studienverlaufs ist prinzipiell gegeben, wenn der/die dual Studierende aufgrund der vereinbarten weitergehenden Zeitumfänge die für sein/ihr Studienplansemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen nicht besuchen kann. Die Festlegung weiterer Zeitumfänge bedarf der schriftlichen Form; der Beauftragte für das duale Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg wird darüber informiert.
4. Im Rahmen des Verbundstudiums schlägt der Praxispartner der Technischen Hochschule Nürnberg ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, diese Arbeiten für den Praxispartner durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von der Technischen Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

§ 5 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich:

1. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der   
   Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
2. den/die Studierende/n zum Studium an der Technischen Hochschule Nürnberg gemäß obigem Bildungsgang freizustellen. Dies gilt ebenfalls für den Besuch der Berufsschule, soweit dieser vereinbart wurde.
3. den/die Studierende/n für alle offiziellen Prüfungen an der der Technischen Hochschule Nürnberg freizustellen. Für Wiederholungen dieser Prüfungen und die Vorbereitung hierfür wird keine Freistellung gewährt. Für diese Zeiten nimmt der/die Studierende Gleitzeit oder Urlaub.
4. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Technischen Hochschule Nürnberg zu ermöglichen und ihn/sie dafür freizustellen.
5. eine/-n geeignete/-n Mitarbeiter/-in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diesen der Technischen Hochschule Nürnberg zu benennen.
6. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich beim Studierenden über den Studienfortschritt zu informieren.
7. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen am Ende des Studiums auszustellen, das sich auf den Erfolg der Praxisphasen richtet sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxisphasen und etwaige Fehlzeiten ausweist.

§ 6 Pflichten des/der Studierende/n

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere:

1. die gebotenen Praxismöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die regelmäßige wöchentliche Praxiszeit von  Stunden, während der im Anhang aufgeführten betrieblichen Praxisphasen, einzuhalten und ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich dem Praxispartner anzuzeigen.
2. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
3. den Anordnungen des Praxispartners und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.
4. die für den Praxispartner gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten und über die erlangten firmeninternen Kenntnisse auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Vertraulichkeit zu wahren.
5. fristgerecht Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für das Praxissemester zu erstellen.
6. sich mit dem Praxispartner über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen.
7. dem Praxispartner den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen. Im Einzelnen wird auch auf § 7 Abs. 3 des Vertrages verwiesen.
8. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen.

**§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Während der Vertragsdauer zahlt der Praxispartner eine angemessene Vergütung (s. Präambel und Anhang „Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht“). Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto:

im 1. Ausbildungsjahr:  Euro  
im 2. Ausbildungsjahr:  Euro  
im 3. Ausbildungsjahr:  Euro  
im 4. Ausbildungsjahr:  Euro  
  
Tritt während des Studiums eine vom Praxispartner geduldete Verzögerung auf, die der/die Studierende zu vertreten hat, so kann eine individuelle Regelung über die Vergütung getroffen werden; sie unterliegt der Schriftform.

1. Nach Bestehen der Berufsabschlussprüfung zahlt der Praxispartner eine Vergütung in Höhe von  Euro
2. Die Vergütung wird monatlich bis zum Studienende bezahlt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
   1. Termingerechte Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung.
   2. Nachweis der planmäßigen Studienleistung durch Vorlage der Notenbestätigungen.
   3. Praxiseinsätze während der Praxisphasen beim Praxispartner während der vorlesungsfreien Zeit.
3. Abmachungen zu Sonderzahlungen während der betrieblichen Praxisphasen bedürfen der Schriftform.
4. Die Vergütung wird unabhängig vom Antritt eines nachfolgenden Arbeitsverhältnisses im Betrieb gezahlt.
5. Hinsichtlich der Steuer- und Sozialversicherungsabgaben gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Sonstige Leistungen

Bitte bei Bedarf ausfüllen

§ 8 Arbeitszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige, betriebliche Arbeitszeit richtet sich nach der betriebsüblichen, tariflichen Arbeitszeit eines/r Vollbeschäftigten. Des Weiteren gelten die Regeln des Berufsbildungsgesetzes.
2. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist   
   Andere Einsatzorte können bei Bedarf vereinbart werden.
3. Der Praxispartner gewährt dem/der Teilnehmer/in Urlaub nach den geltenden tariflichen bzw. durch Betriebsvereinbarung getroffenen Bestimmungen bzw. dem Bundesurlaubsgesetz (für Minderjährige nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).  
   Es besteht ein Urlaubsanspruch  
   im Jahr  von  Arbeitstagen  
   im Jahr  von  Arbeitstagen  
   im Jahr  von  Arbeitstagen  
   im Jahr  von  Arbeitstagen  
   im Jahr  von  Arbeitstagen
4. Nach Abschluss der Berufsausbildung ist Urlaub während der Praxisphasen vom 15. Februar bis 14. März und 1. August bis 30. September zu nehmen. In der noch verbleibenden vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit wird die Tätigkeit beim Praxispartner fortgesetzt. Berechnungsmodelle für den Urlaub können dem Anhang entnommen werden.
5. Zusätzliche Urlaubstage können erreicht werden, wenn außerhalb der Praxisphasen weitergehende Arbeitszeit erbracht wird (vgl. § 4 Abs. 3).

§ 9 Versicherungsschutz

1. Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt der Praxispartner auch der Technischen Hochschule Nürnberg einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Für praktische Studiensemester bzw. betriebliche Praxisphasen **im Ausland** hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Unfallversicherungsschutz Sorge zu tragen.
3. Der/die Studierende unterliegt während des Vertragsverhältnisses im Inland der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wie der/die zur Berufsausbildung Beschäftigte.

**§ 10 Ausschlussfristen/Verfallsklauseln**

1. Alle Ansprüche aus diesem Bildungsvertrag müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden. Erfolgt dies nicht, verfallen diese Ansprüche.
2. Lehnt der Leistungspflichtige den Anspruch schriftlich ab oder erklärt er sich hierzu nicht innerhalb eines Monats nach Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder nach dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.
3. Diese Ausschlussfristen und diese Verfallsklausel gelten nicht für Ansprüche aus einer Haftung für vorsätzliches Verhalten, für Ansprüche auf Zahlung des Mindestlohns nach dem MiLoG und für andere gesetzliche oder tarifliche Ansprüche, auf die nicht verzichtet werden kann.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

1. Für den Ausbildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die für ein Ausbildungsverhältnis geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Der/die Studierende verpflichtet sich, während der Dauer der Bildungsmaßnahme keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, sofern das Gehalt auskömmlich ist. Es gilt der jeweilige BAföG Höchstsatz als auskömmlich. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist gegenüber dem Praxispartner anzeigepflichtig und darf nicht den Interessen des Praxispartners widersprechen oder den Studienfortschritt gefährden.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag und vom Berufsausbildungsvertrag erhält jede Vertragspartei sowie die Technische Hochschule Nürnberg eine unterschriebene Ausfertigung.
6. Weitere Vereinbarungen

Bitte bei Bedarf ausfüllen

, den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxispartner Studierende/r

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

gesetzlicher Vertreter des/der Studierende/n

# Anlagen

1. **Betriebs- und Studienphasen**
2. **Betreuung des Verbundstudiums**
3. **Erläuterungen zum Urlaub**
4. **Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht nach Beendigung der Ausbildung**

**1. Betriebs- und Studienphasen**

Modell: *Verbundstudium*

Studiengang: Wählen Sie ein Element aus.

Ausbildungsberuf:

Betrieb:

Hochschule: *Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm*

Teilnehmer/in:

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Wählen Sie ein Element aus. an der Technischen Hochschule Nürnberg und den gültigen Studienplan geregelt.

Der Praxispartner übernimmt die Verantwortung für die Ausbildung unter Beachtung der Ausbildungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung und die betrieblichen Praxisphasen entsprechen den Anforderungen der Hochschule, so wie sie in der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule niedergelegt sind.

Für Ausbildungsberufe mit 3-jähriger Ausbildungszeit muss die praktische Ausbildungszeit im Betrieb mindestens 18 Monate betragen. Das Praxissemester findet je nach Studiengang in unterschiedlichen Semestern statt, in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester. Bei Ausbildungsberufen mit einer kürzeren Ausbildungszeit als 3,5 Jahre wird die Abschlussprüfung i.d.R. entsprechend früher absolviert.

Konkret werden die betrieblichen Phasen und Studienphasen wie folgt gegliedert:

|  |  |
| --- | --- |
| **Betriebliche Ausbildungsphase** (1. Halbjahr) und (2. Halbjahr) | *01.09.-30.09.* |
| **Termin Berufliche Zwischenprüfung / Abschlussprüfung Teil 1** |  |
| **Studienphase** (3. Halbjahr) | *1. Semester*  *01.10.-14.02.* |
| **Betriebliche Ausbildungsphase** (3. Halbjahr) | *15.02.-14.03.* |
| **Studienphase** (4. Halbjahr) | *2.Semester*  *15.03.-31.07.* |
| **Betriebliche Ausbildungsphase** (4. Halbjahr) | *01.08.-30.09.* |
| **Studienphase** (5. Halbjahr) | *3. Semester*  *01.10.-14.02.* |
| **Betriebliche Ausbildungsphase** (5. Halbjahr) | *15.02.-14.03.* |
| **Studienphase** (6. Halbjahr) | *4.Semester*  *15.03.-31.07.* |
| **Betriebliche Ausbildungsphase** (6. Halbjahr) | *01.08.-30.09.* |
| **Betriebliche Ausbildungsphase, Praktisches Studiensemester** (7. Halbjahr), | *5. Semester*  *01.10.-14.02.* |
| **Termin berufliche Abschlussprüfung /Abschlussprüfung Teil 2** |  |
| **Betriebliche Ausbildungsphasen GESAMT** | *23,5 Monate* |
| **Betriebliche Praxisphase** (7. Halbjahr) | *15.02.-14.03.* |
| **Studienphase** (8. Halbjahr) | *6.Semester*  *15.03.-31.07.* |
| **Betriebliche Praxisphase** (8. Halbjahr) | *01.08.-30.09.* |
| **Studienphase und Bachelorarbeit** (9. Halbjahr) | *7. Semester*  *01.10.-14.02.* |
| **Betriebliche Praxisphase** (9. Halbjahr) bis Studienende | *15.02.-28.02.* |
| **Vertragslaufzeit GESAMT** | *4,5 Jahre* |

**Die Tabelle stellt einen Standardablauf des Verbundstudiums dar: Ausbildungsbeginn 01.09., Praxissemester im 5. Semester und Dauer 4,5 Jahre. Weicht der dem Vertrag zugrundeliegende Ablauf hiervon ab, ist die Tabelle entsprechend anzupassen. Orientieren Sie sich bitte an den von der TH Nürnberg im Internet veröffentlichten Ablaufplänen.**

*Bitte tragen Sie die Termine der Zwischenprüfung und Abschlussprüfung bzw. der Abschlussprüfung Teil 1 und Teil 2 in die Tabelle ein.*

Die Weihnachtsschließzeiten in den Theoriesemestern sowie die vorlesungsfreien Tage vor und nach Pfingsten sowie Ostern sind als Arbeitszeit anzusehen und damit bei der Berechnung der verbleibenden Urlaubstage in den Semesterferien (August/September sowie 15. Februar bis 14. März) zu berücksichtigen. Des Weiteren sind 5 Tage der jeweiligen Prüfungszeit als Arbeitszeit anzusehen und somit als Urlaub zu berücksichtigen (siehe auch Anhang 3).

, den .

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Praxispartner Studierende/r

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

gesetzlicher Vertreter des/der Studierende/n

2. Betreuung des Verbundstudiums

Modell: *Verbundstudium*

Studiengang: Wählen Sie ein Element aus.

Wählen Sie ein Element aus .

Hochschule: *Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm*

Studierende/r: .

Betreuer/-in aus Wählen Sie ein Element aus für das Verbundstudium:

Name: .

Telefon: .

E-Mail: .

Diese/r Betreuer/-in ist Ansprechpartner/-in des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das Verbundstudium berühren.

Beauftragter der Technischen Hochschule Nürnberg für das Verbundstudium:

Name: Marko Artz.

Telefon: 0911/5880-4327.

E-Mail: marko.artz@th-nuernberg.de

Der Beauftragter der Hochschule ist Ansprechpartner des/der Studierenden und des Praxispartners in allen Fragen, die das Verbundstudium berühren.

# 3. Erläuterungen zum Urlaub

Seitens hochschule dual werden zwei Varianten zur Bemessung des Jahresurlaubs als sinnvoll erachtet. Beide Modelle beruhen dabei auf der Grundlage der Bemessung des Jahresurlaubs nach dem Bundesurlaubsgesetz.

Die vorgeschlagenen Urlaubsregelungen gehen davon aus, dass die Studierenden lediglich in den sogenannten vorlesungsfreien Zeiten beim Praxispartner tätig sind. Für zusätzliche, vertraglich nicht vereinbarte Praxiszeiten ist entweder Freizeitausgleich oder eine entsprechende Vergütung zu gewähren. Bei letzterem ergibt sich ein entsprechender Urlaubsanspruch.

Grundlage:

Nach dem Bundesurlaubsgesetz sind einem Arbeitnehmer bei einer 5-Tage-Woche in Vollzeitbeschäftigung 20 Urlaubstage p.a. zu gewähren. Diese werden i.d.R. seitens des Arbeitgebers (bspw. im Rahmen eines Tarifvertrags) auf 30 Urlaubstage p.a. aufgestockt. Für dual Studierende ist hier eine gesonderte Berechnung notwendig, da i.d.R. eine unregelmäßige Arbeitsverteilung vorliegt. Hier müssen die generell geltenden wöchentlichen Arbeitszeiten und die tatsächliche individuelle Arbeitszeit pro Kalenderjahr zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Die Tätigkeit beim Praxispartner in der vorlesungsfreien Zeit (s. Anhang 1) ist i.d.R mit durchschnittlich 65 Arbeitstagen anzusetzen.

1. **Jahresbezogene Berechnung**

Bei der jahresbezogenen Berechnung werden dabei vorlesungsfreie Tage und der Zeitraum zur Prüfungsvorbereitung mit einer entsprechenden Quotierung zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen:

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
| Weihnachten/Neujahr | 6 Urlaubstage |
| Pfingsten | 2 Urlaubstage |
| Ostern | 2 Urlaubstage |
| Prüfungstage (fünf je Prüfungszeitraum) | 10 Urlaubstage |
| Je fünf freie Tage pro „Semesterferien“ | **10 Urlaubstage** |
|  | 30 Urlaubstage |

1. **Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit**

Bei der Berechnung nach der vorlesungsfreien Zeit werden die „Semesterferien“ (durchschnittlich 65 Arbeitstage) zur Berechnung des Jahresurlaubs herangezogen.

Rechenbeispiel:

65 Arbeitstage / 260 Jahresarbeitstage (bei Vollzeitbeschäftigung) x 30 Urlaubstage (bei Vollzeitbeschäftigung) = 7,5 Urlaubstage

hochschule dual empfiehlt für dieses Berechnungsmodell, einen Mindesturlaub von 10 Urlaubstagen während der Praxiszeit zu gewähren.

**Zusammenfassung:**

Beide Berechnungsmodelle kommen final zu dem Ergebnis, dass innerhalb der jeweiligen „Semesterferien“ **je fünf Urlaubstage, d.h. zehn Tage Jahresurlaub** während der praktischen Tätigkeit beim Praxispartner, gewährt werden sollten.

# 4. Erläuterungen Mindestlohn und Sozialversicherungspflicht im dualen Studium

1. **Mindestlohn im dualen Studium**

Grundsätzliches

Seit 1. Januar 2015 hat Deutschland den gesetzlichen Mindestlohn. Es gilt der jeweils aktuell gültige Mindestlohn.

Generell haben neben Arbeitnehmern auch freiwillige Praktikanten im Sinne von § 26 Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Mindestlohn. Vom Mindestlohn ausgenommen sind demgegenüber sogenannte Pflichtpraktika. Ein Pflichtpraktikum liegt vor, wenn das Praktikum auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie obligatorisch zu leisten ist (vgl. hierzu § 22 MiLoG und § 26 BBiG).

Mindestlohn im dualen Studium in Bayern

Das praktische Studiensemester im Sinne von § 2 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPo) ist als Bestandteil einer hochschulrechtlichen Bestimmung vom Mindestlohngesetz befreit.

Für alle Praxiszeiten darüber hinaus, welche im Rahmen eines dualen Studiums beim dualen Praxispartner abgeleistet werden, ist die Rechtslage unklar. Maßgeblich ist, ob die geleistete Praxiszeit als Bestandteil des Hochschulstudiums anzusehen ist. Nicht mindestlohnpflichtig sind etwa auch solche Praxiszeiten, die über eine entsprechende Kooperationsvereinbarung (hochschule dual empfiehlt den Abschluss einer solchen Vereinbarung) von Hochschule und Praxispartner in das Studium integriert sind. Welche Praxiszeiten Bestandteil des Hochschulstudiums sind, ist nicht im Mindestlohngesetz geregelt; vielmehr handelt es sich um eine hochschulrechtliche Frage.

Eine aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Abgrenzungsfrage ist nicht bekannt (Stand April 2020). hochschule dual kann zum Thema Mindestlohn im dualen Studium daher keine rechtsverbindliche Einschätzung geben.

Für die Dauer des dualen Studiums empfiehlt hochschule dual den Praxispartnern die Zahlung einer angemessenen Vergütung, mindestens aber des Mindestlohnes (unter Berücksichtigung oben genannter Ausnahmen), um mögliche rechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

1. **Sozialversicherungspflicht**

hochschule dual weist ausdrücklich darauf hin, dass aufgrund der aktuellen Rechtslage eine Tätigkeit im Rahmen eines dualen Studiums der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Das Studium mit vertiefter Praxis war bis Ende 2011 unter bestimmten Bedingungen sozialversicherungsfrei. Diese Regelung hat der Bund mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuches (SGB 4) und anderer Gesetze aufgehoben. Seit 01.01.2012 sind sowohl **Verbundstudiengänge** als **auch Studiengänge mit vertiefter Praxis sozialversicherungspflichtig**.